

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Lippmann und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2782 –

Frauen bei der Bundeswehr/Bewerbungen von Frauen bei der Bundeswehr

Laut Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung (siehe Tagesspiegel vom 10. Februar 2000) nimmt die Bundeswehr ab sofort Bewerbungen von Frauen auch für den Dienst in bewaffneten Verbänden an, stelle die Entscheidung darüber aber bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung Ende des Jahres zurück.

1. Trifft die obige Aussage zu und wenn ja, welche rechtliche Relevanz hat die Annahme von Bewerbungen von Frauen zum Dienst an der Waffe im Vorfeld einer geplanten Gesetzesänderung?

Pressemeldungen vom 10. Februar 2000 – u. a. die des Tagesspiegels – wonach die Bundeswehr ab sofort Bewerbungen von Frauen auch für den Dienst in bewaffneten Verbänden annimmt, die Entscheidung darüber aber bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung Ende des Jahres zurückstellt, treffen zu.

Die Bewerberinnen werden auf die bestehende Gesetzeslage, die derzeit eine Einstellung von Frauen zum Dienst an der Waffe verbietet und auf den Umstand, dass eine Bescheidung erst nach Änderung der bestehenden Bestimmungen ergehen kann, hingewiesen. Bestünde eine Bewerberin trotzdem auf sofortiger Bescheidung, müsste eine ablehnende Entscheidung getroffen werden. Die bestehende Rechtslage gemäß Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes bindet derzeit noch die gesamte Exekutive und damit auch die Einstellungsbehörden der Bundeswehr. Auch hierauf werden Bewerberinnen hingewiesen.

2. Bewertet die Bundesregierung die Annahme von Bewerbungen von Frauen angesichts des ausdrücklichen Verbots des Grundgesetzes für den Dienst an der Waffe für Frauen als verfassungsgemäß?

Die Annahme von Bewerbungen von Frauen in der Zeit bis zur Änderung der Gesetzeslage lässt keinerlei rechtliche Verpflichtung entstehen und wird von der Bundesregierung als verfassungsgemäß bewertet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 23. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Ergibt sich aus der Annahme der Bewerbungen eine präjudizierende Wirkung?

Nein. Nicht das Eingangsdatum der Bewerbung entscheidet; sondern eine spätere Einstellungsentscheidung wird ausschließlich auf der Basis von Eignung, Befähigung und Leistung (§ 3 des Soldatengesetzes) ergehen.

4. Wie ist der Planungsstand hinsichtlich struktureller Veränderungen, dienstrechtlicher Anordnungen, baulicher Maßnahmen an den Standorten, in Manövern und in Einsatzgebieten angesichts der bereits jetzt geplanten Zulassung von Frauen zum Dienst an der Waffe?

Voraussetzung für die Unterbringung von Frauen in Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr ist, dass neben getrennten Wohnräumen auch entsprechende sanitäre Einrichtungen getrennt von denen des männlichen Personals verfügbar sind. Im Allgemeinen wird dies als organisatorische Maßnahme durch geschossweise Belegung erreicht werden können. In Gebäuden mit Arbeitsplätzen, Betreuungs-, Sport-, Lehr- und Ausbildungseinrichtungen sowie Wachgebäuden, bei denen entsprechend den Vorschriften getrennte Sozial- und Sanitärräume vorzusehen sind, werden diese für weibliche Soldaten nach den Erfordernissen bereitgestellt. Die Sanitäranlagen und Sozialräume sind ggf. baulich anzupassen bzw. durch Zubaumaßnahmen zu schaffen. Der Umfang der Einstellung von Frauen in die Bundeswehr und die Standorte ihrer Dienstleistung sind noch nicht bekannt.

Die erforderlichen dienstrechtlichen Anordnungen werden auf der Grundlage der statusrechtlichen Normen zeitgerecht ergehen.

5. In welchem Rahmen plant die Bundesregierung die für Jahresende in Aussicht gestellte „Gesetzesänderung“ und welche Gesetze sollen konkret geändert werden?

In erster Linie ist an Änderungen des Soldatengesetzes und der Soldatenlaufbahnverordnung gedacht.

Die dort bislang festgelegten Beschränkungen der Frauen auf Verwendungen im Sanitäts- und Militärmusikdienst sollen in jedem Fall aufgehoben werden.

6. Gibt es im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung unabhängig von den Ergebnissen der Kommission zur Zukunft der Bundeswehr ernsthafte Überlegungen der Bundesregierung, auch die Wehrpflicht und die Verpflichtung ersatzweise Zivildienst ableisten zu müssen, abzuschaffen oder neu zu gestalten?

Die Bundesregierung erwägt derzeit keine Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und der Verpflichtung, ersatzweise Zivildienst ableisten zu müssen.

7. Gibt es Überlegungen, für Frauen eine Wehrpflicht oder ersatzweise eine Zivildienstpflicht einzuführen?

Es gibt keine Überlegungen in der Bundesregierung für Frauen eine Wehrpflicht einzuführen. Hierzu besteht – selbst angesichts der Vorbereitungen zur Öffnung der Streitkräfte für freiwillig dienende weibliche Soldaten – kein Anlass.